Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz

Dr. Peter Barth

1. Schlaglicht

Ich bin schon etwas älter und wirke etwas indisponiert.

Wer gibt mir Kredit?

… oder mein veranlagtes Geld?

Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeiten der Personen.

§ 865. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 – unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 und des § 280 Abs. 2 – die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeiten der Personen.

§ 865. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 – unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 und des § 280 Abs. 2 – die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeiten der Personen.

§ 865. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 – unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 und des § 280 Abs. 2 – die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

copyright Robert Fucik

Das 2. ErwSchG und sein Konzept der Handlungsfähigkeit

I. Teilnahme am Rechtsverkehr

Selbstbestimmung

§ 239. (1) Im rechtlichen Verkehr ist dafür Sorge zu tragen, dass volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst besorgen können.

Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeiten der Personen.

§ 865. (1) Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten. Sie setzt voraus, dass die Person entscheidungsfähig ist und wird bei Volljährigen vermutet; bei Minderjährigen sind die §§ 170 und 171, bei Volljährigen ist der § 242 Abs. 2 zu beachten.

(2) Ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen kann jede Person annehmen.

(3) Rechtsgeschäftliches Handeln von nicht geschäftsfähigen Volljährigen ist zur Gänze unwirksam, es sei denn, sie haben für das betreffende Rechtsgeschäft einen vertretungsbefugten Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter. In diesem Fall ist das rechtsgeschäftliche Handeln mit Genehmigung des Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts wirksam. Abs. 2 und § 242 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Rechtsgeschäftliches Handeln von Minderjährigen unter sieben Jahren ist zur Gänze unwirksam. Bei anderen Minderjährigen ist das rechtsgeschäftliche Handeln mit Genehmigung ihres Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts wirksam. Abs. 2 sowie die §§ 170 und 171 bleiben unberührt.

(5) Bis die nach Abs. 3 und 4 erforderlichen Genehmigungen erteilt werden, ist der andere Teil an seine Vertragserklärung gebunden, er kann aber für die Erteilung der Genehmigung durch den Vertreter eine angemessene Frist setzen.

Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeiten der Personen.

§ 865. (1) Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten. Sie setzt voraus, dass die Person entscheidungsfähig ist und wird bei Volljährigen vermutet; bei Minderjährigen sind die §§ 170 und 171, bei Volljährigen ist der § 242 Abs. 2 zu beachten.

(2) Ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen kann jede Person annehmen.

(3) Rechtsgeschäftliches Handeln von nicht geschäftsfähigen Volljährigen ist zur Gänze unwirksam, es sei denn, sie haben für das betreffende Rechtsgeschäft einen vertretungsbefugten Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter. In diesem Fall ist das rechtsgeschäftliche Handeln mit Genehmigung des Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts wirksam. Abs. 2 und § 242 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Rechtsgeschäftliches Handeln von Minderjährigen unter sieben Jahren ist zur Gänze unwirksam. Bei anderen Minderjährigen ist das rechtsgeschäftliche Handeln mit Genehmigung ihres Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts wirksam. Abs. 2 sowie die §§ 170 und 171 bleiben unberührt.

(5) Bis die nach Abs. 3 und 4 erforderlichen Genehmigungen erteilt werden, ist der andere Teil an seine Vertragserklärung gebunden, er kann aber für die Erteilung der Genehmigung durch den Vertreter eine angemessene Frist setzen.

III. Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit

§ 24. (1) Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.

(2) Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.

Handlungsfähigkeit

§ 242. (1) Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt.

(2) Soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person erforderlich ist, hat das Gericht im Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person oder bestimmter Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wie nach § 865 Abs. 3 und Abs. 5 die Genehmigung des Erwachsenenvertreters und in den Fällen des § 258 Abs. 4 auch jene des Gerichts voraussetzt. Der Genehmigungsvorbehalt bleibt ungeachtet der Übertragung einer Erwachsenenvertretung im Sinn des § 246 Abs. 3 Z 2 bestehen; er ist vom Gericht aufzuheben, wenn er nicht mehr erforderlich ist.

(3) Schließt eine volljährige Person, die nicht entscheidungsfähig ist, ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens, das ihre Lebensverhältnisse nicht übersteigt, so wird dieses – sofern in diesem Bereich kein Genehmigungsvorbehalt nach Abs. 2 angeordnet wurde – mit der Erfüllung der sie treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

Geschäftsfähigkeit
Ehefähigkeit
Handlungsfähigkeit
Testierfähigkeit
Handlungsfk. in anderen Angelegenheiten

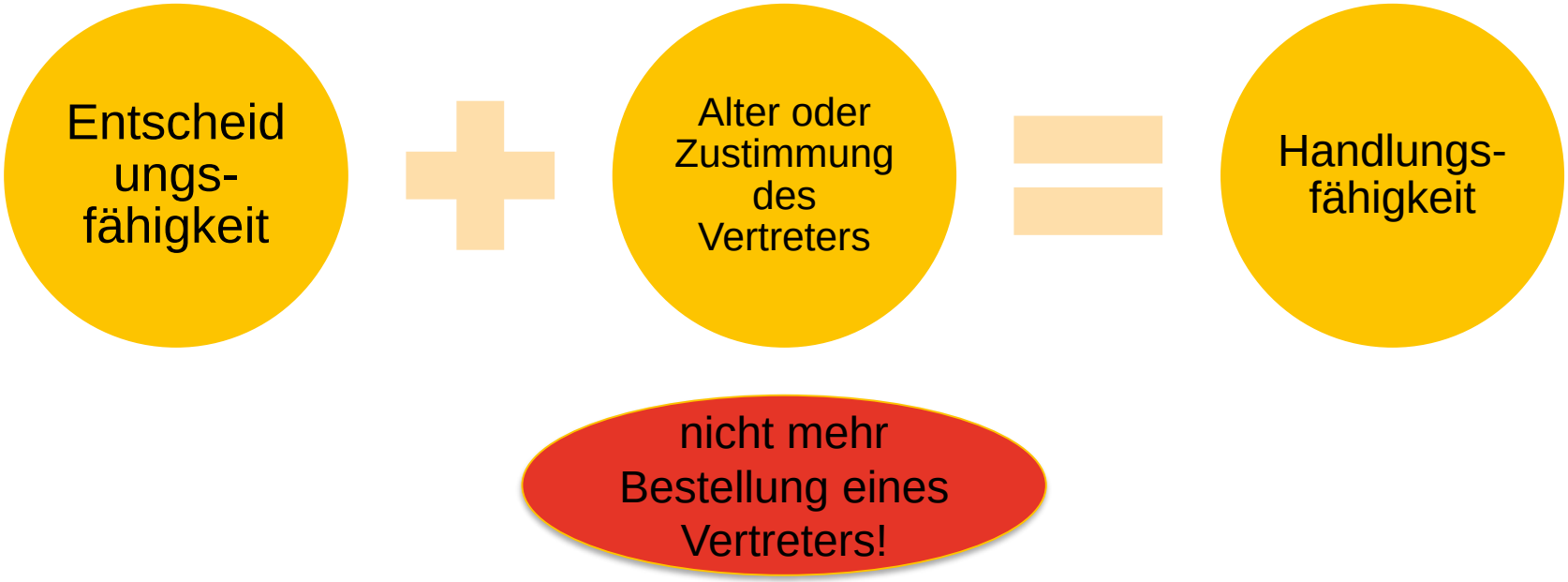
Entscheidungs-fähigkeit
Alter oder Zustimmung des Vertreters
Handlungs-fähigkeit
nicht mehr Bestellung eines Vertreters!

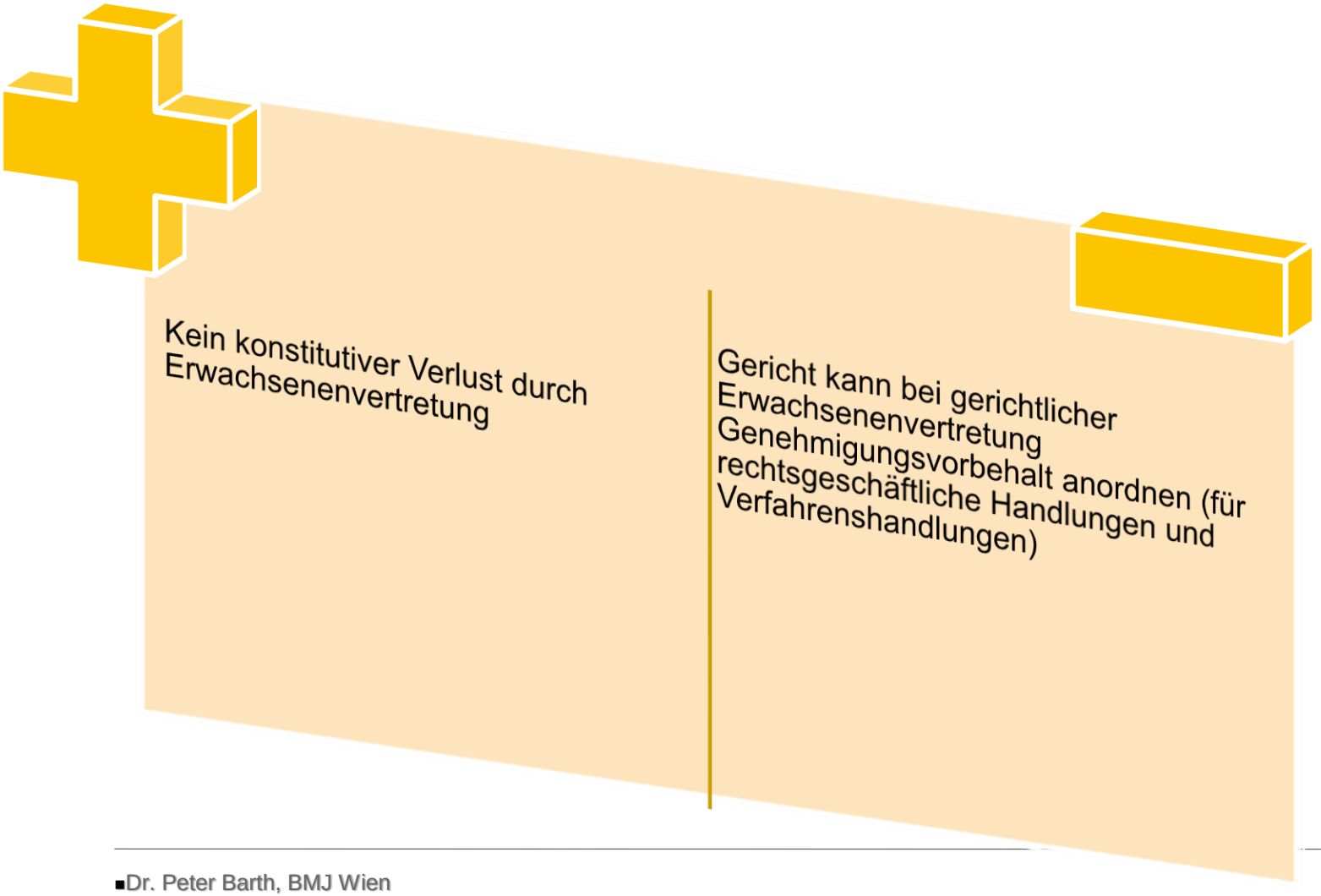
Kein konstitutiver Verlust durch Erwachsenenvertretung
Gericht kann bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung Genehmigungsvorbehalt anordnen (für rechtsgeschäftliche Handlungen und Verfahrenshandlungen)

Kein konstitutiver Verlust durch Erwachsenenvertretung

Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens mit Erfüllung wirksam, auch wenn Entscheidungsfähigkeit fehlt

Gericht kann bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung Genehmigungsvorbehalt anordnen (für rechtsgeschäftliche Handlungen und Verfahrenshandlungen)

Kein konstitutiver Verlust durch Erwachsenenvertretung

Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens mit Erfüllung wirksam, auch wenn Entscheidungsfähigkeit fehlt

Äußerungsfähigkeit genügt mitunter (zB Widerruf einer Vorsorgevollmacht, Widerspruch gegen gesetzliche Erwachsenenvertretung)

Gericht kann bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung Genehmigungsvorbehalt anordnen (für rechtsgeschäftliche Handlungen und Verfahrenshandlungen)

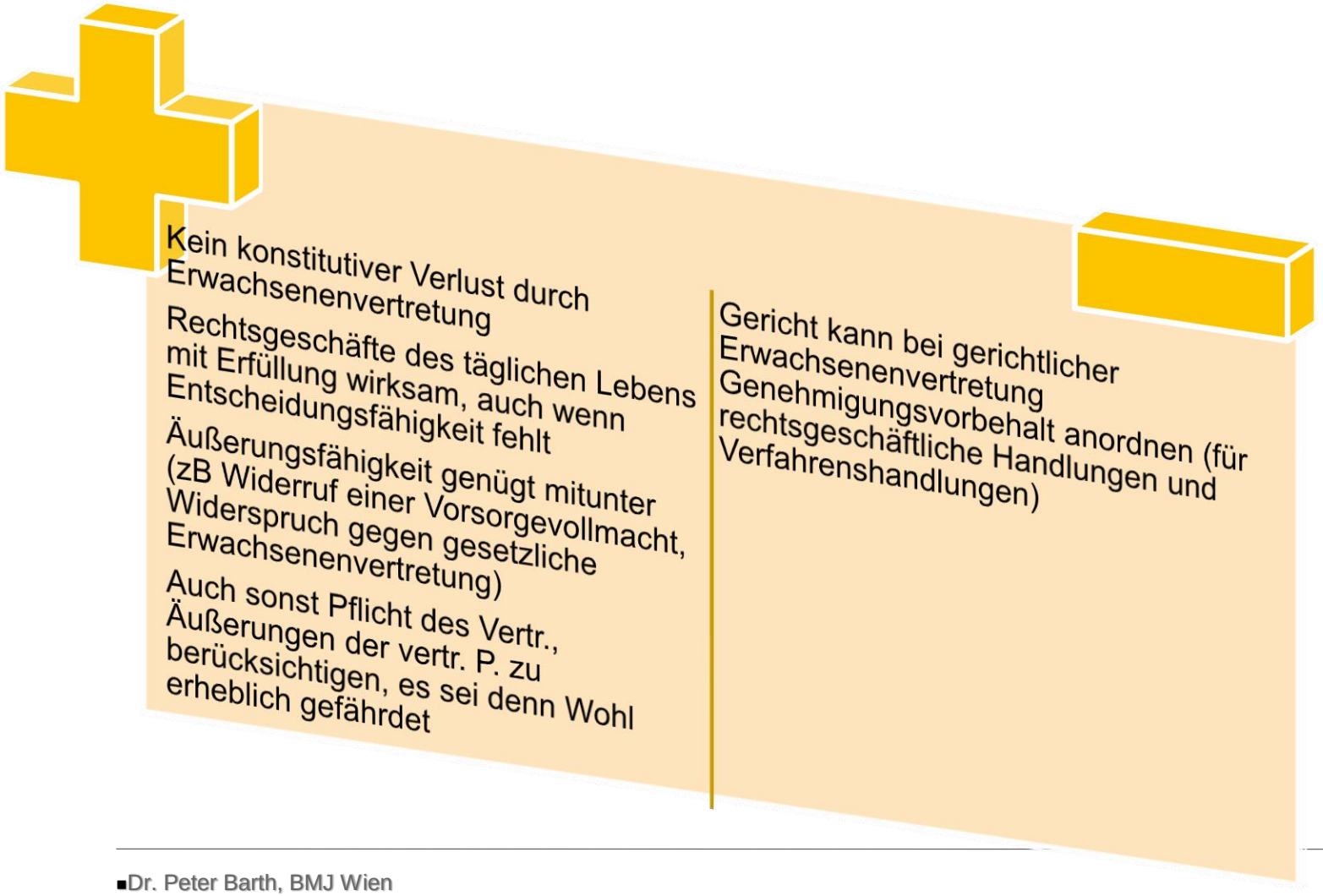
Kein konstitutiver Verlust durch Erwachsenenvertretung
Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens mit Erfüllung wirksam, auch wenn Entscheidungsfähigkeit fehlt
Äußerungsfähigkeit genügt mitunter (zB Widerruf einer Vorsorgevollmacht, Widerspruch gegen gesetzliche Erwachsenenvertretung)
Auch sonst Pflicht des Vertr., Äußerungen der vertr. P. zu berücksichtigen, es sei denn Wohl erheblich gefährdet
Gericht kann bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung Genehmigungsvorbehalt anordnen (für rechtsgeschäftliche Handlungen und Verfahrenshandlungen)

Was ziehen wir für Schlussfolgerungen aus dem 1. Schlaglicht?

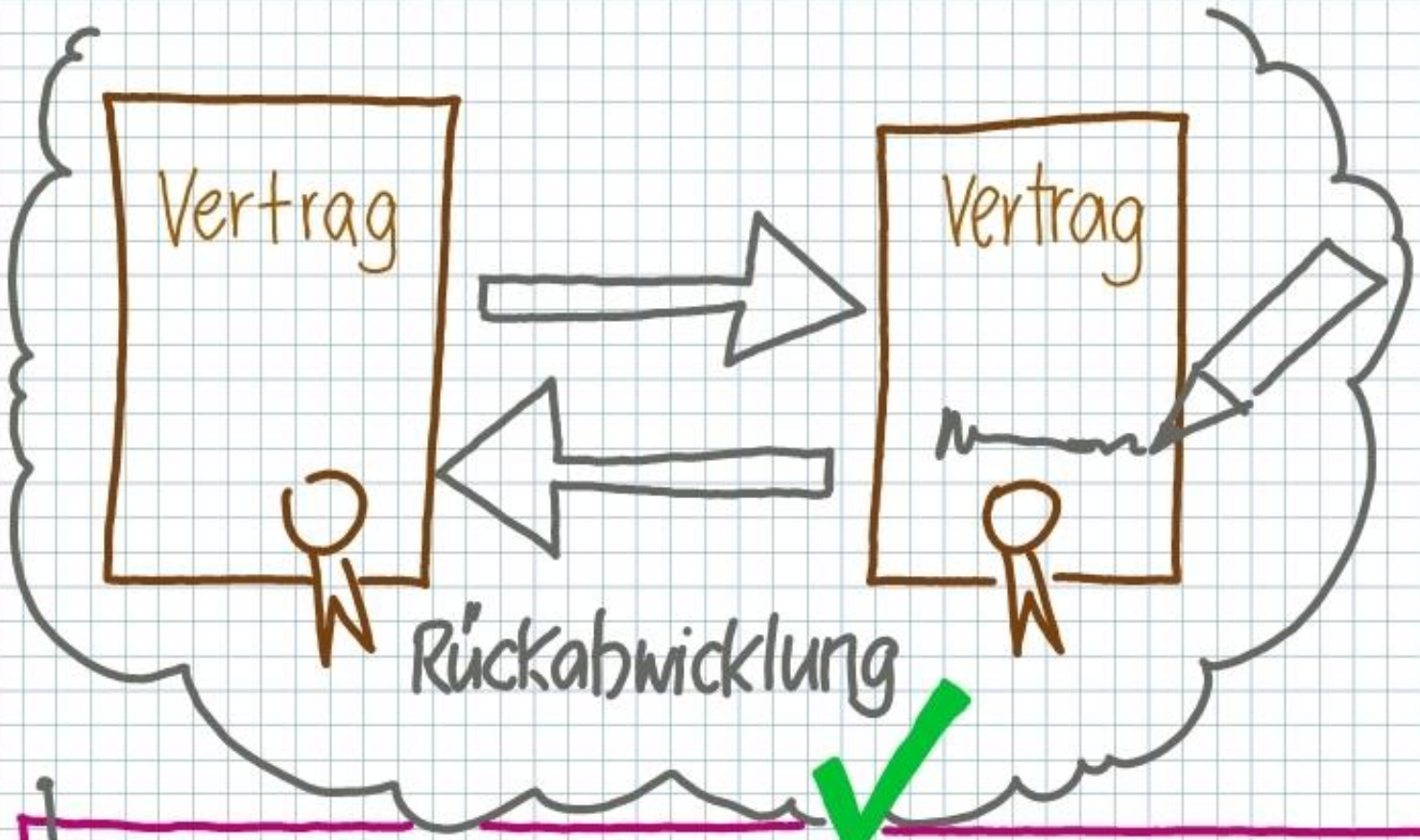

„NICHTS ÜBER UNS OHNE UNS!!!"

2. Schlaglicht

2013

Eine große Gruppe der „Besachwalteten“ tritt erstmals hervor.

Die „geistig Behinderten“ …

Die „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ wollen eine Reform des Sachwalterrechts …

… und sie fordern, dass sie an dieser Reform mitwirken können.

Wieso kommen sie auf diese Idee?

Die Behindertenrechtskonvention

Artikel 12
Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen **gleichberechtigt** mit anderen Rechts- und **Handlungs-fähigkeit** genießen.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der **Unterstützung** zu verschaffen, die sie **bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit** gegebenenfalls benötigen.

Eine Ladung nach Genf.

Staatenprüfung Österreichisches Sachwalterrecht.

Auslegung des Art. 12 UN-BRK durch UN-Ausschuss

- Art. 12 lässt keine Vertretung zu!
- Extremer Ansatz, um Bewegung anzustoßen.

Schlussfolgerungen aus Staatenprüfung Österreichs 2013

- Stellvertretung darf nur allerletztes Mittel sein.
- Partizipation an Entscheidung des Stellv. muss auch hier gewährleistet sein (soweit möglich).
- Kein automatischer Verlust der Geschäftsf.
- Alle Formen einer ex-lege Vertretung ohne Mitwirkung des Vertretenen und/oder staatliche Kontrolle sind problematisch.

3. und letztes Schlaglicht

Nachrang der Stellvertretung

§ 240. (1) Die in § 239 Abs. 1 genannten Personen nehmen nur dann durch einen Vertreter am Rechtsverkehr teil, wenn sie dies selbst vorsehen oder eine Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen unvermeidlich ist. Sie können durch eine von ihnen bevollmächtigte Person (Vorsorgevollmacht) oder durch einen gewählten oder gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertreten werden.

(2) Soweit eine volljährige Person bei Besorgung ihrer Angelegenheiten entsprechend unterstützt wird oder selbst, besonders durch eine Vorsorgevollmacht, für deren Besorgung im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt hat, darf für sie kein Erwachsenenvertreter tätig werden.

Nachrang der Stellvertretung

§ 240. (1) Die in § 239 Abs. 1 genannten Personen nehmen nur dann durch einen Vertreter am Rechtsverkehr teil, wenn sie dies selbst vorsehen oder eine Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen unvermeidlich ist. Sie können durch eine von ihnen bevollmächtigte Person (Vorsorgevollmacht) oder durch einen gewählten oder gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertreten werden.

(2) Soweit eine volljährige Person bei Besorgung ihrer Angelegenheiten entsprechend unterstützt wird oder selbst, besonders durch eine Vorsorgevollmacht, für deren Besorgung im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt hat, darf für sie kein Erwachsenenvertreter tätig werden.

Die vier Säulen im Erwachsenenschutz

Vorsorge-vollmacht	gewählte Erwachsenen-vertretung	gesetzliche Erwachsenen-vertretung	gerichtliche Erwachsenen-vertretung

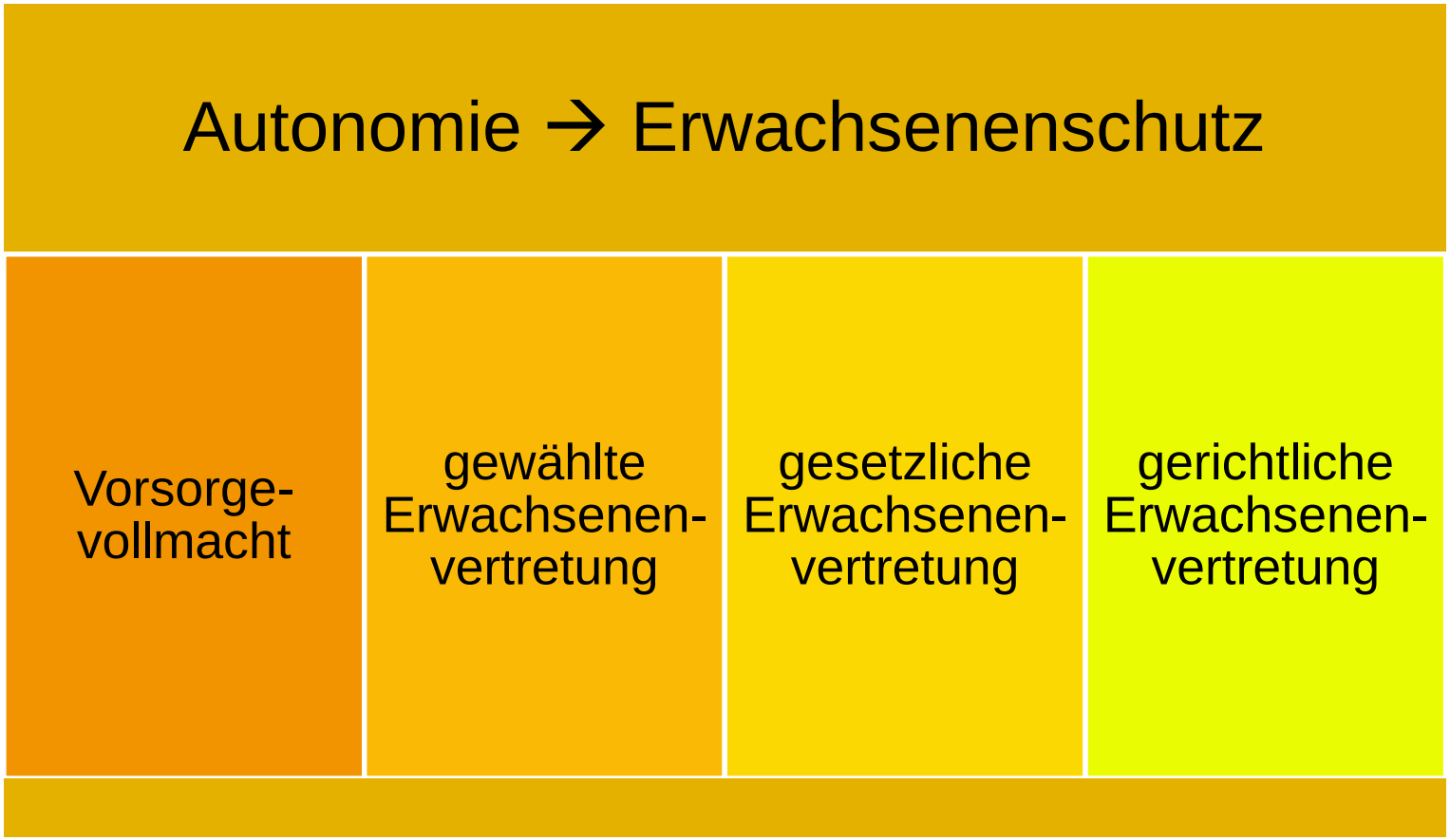
Autonomie → Erwachsenenschutz
Vorsorge-vollmacht
gewählte Erwachsenen-vertretung
gesetzliche Erwachsenen-vertretung
gerichtliche Erwachsenen-vertretung

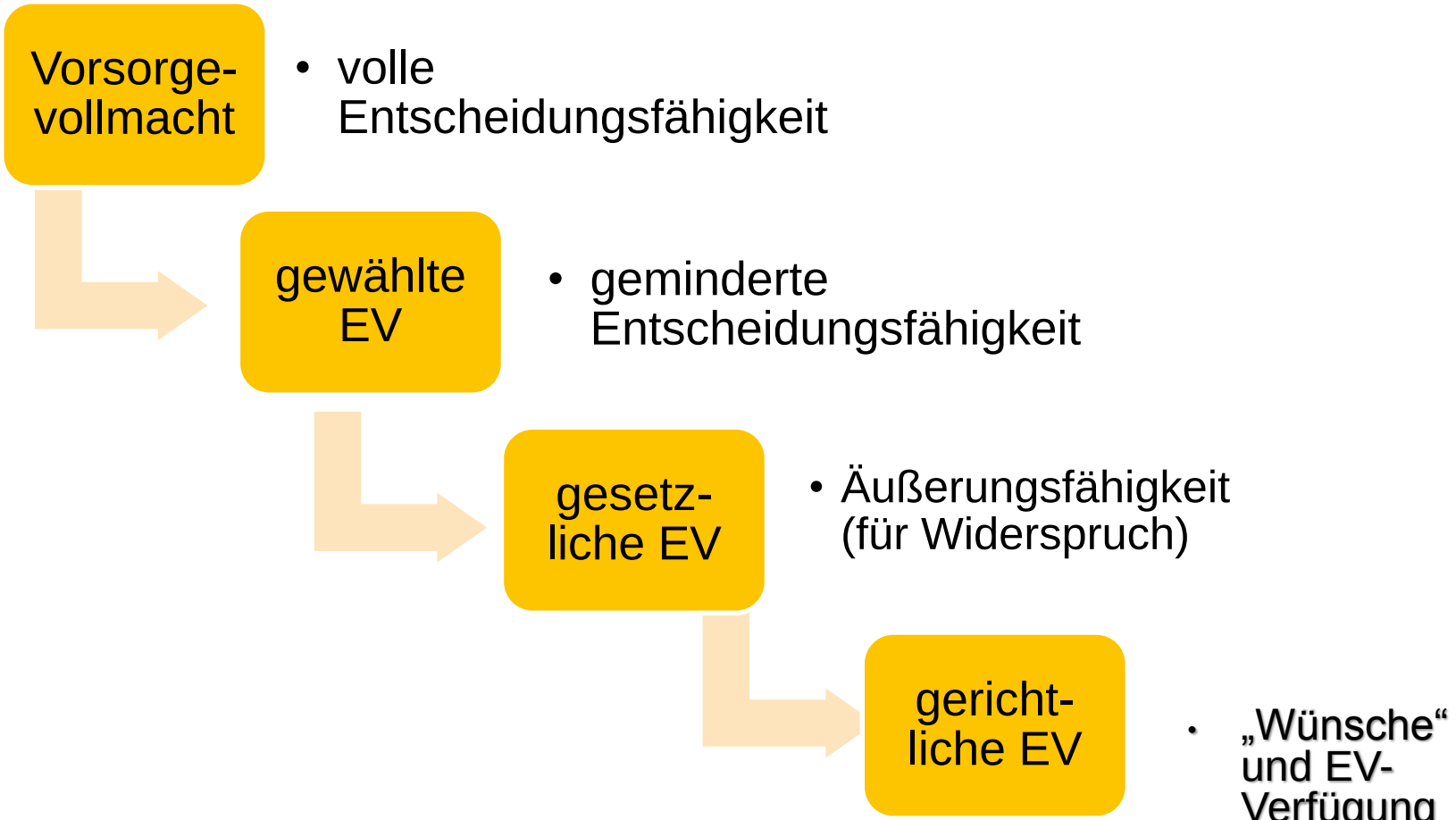
Vorsorge-vollmacht
• volle Entscheidungsfähigkeit
gewählte EV
• geminderte Entscheidungsfähigkeit
gesetz-liche EV
• Äußerungsfähigkeit (für Widerspruch)
gericht-liche EV
• „Wünsche“ und EV-Verfügung

Erwachsenenvertreter-Verfügung

§ 244. (1) Eine Person kann in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung jemanden bezeichnen, der für sie als Erwachsenenvertreter tätig oder nicht tätig werden soll. Die verfügende Person muss hierfür fähig sein, die Bedeutung und Folgen einer Erwachsenenvertretung sowie der Verfügung in Grundzügen zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten.

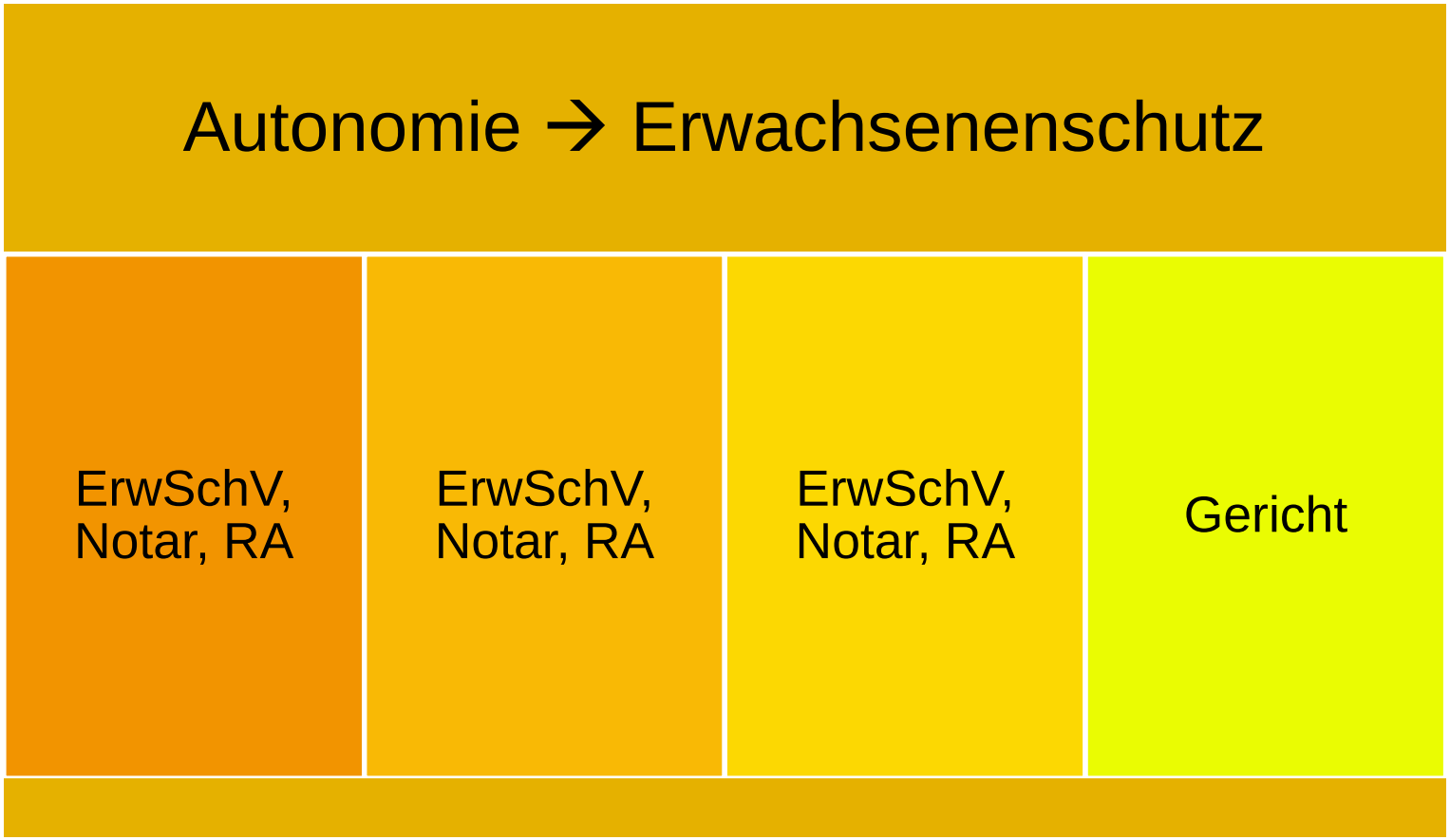
Autonomie → Erwachsenenschutz
ErwSchV, Notar, RA
ErwSchV, Notar, RA
ErwSchV, Notar, RA
Gericht

Autonomie → Erwachsenenschutz

Einzelne oder Arten von Angelegen-heiten	Einzelne oder Arten von Angelegen-heiten	Kann bestimmte Bereiche betreffen	Einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden Angelegen-heiten

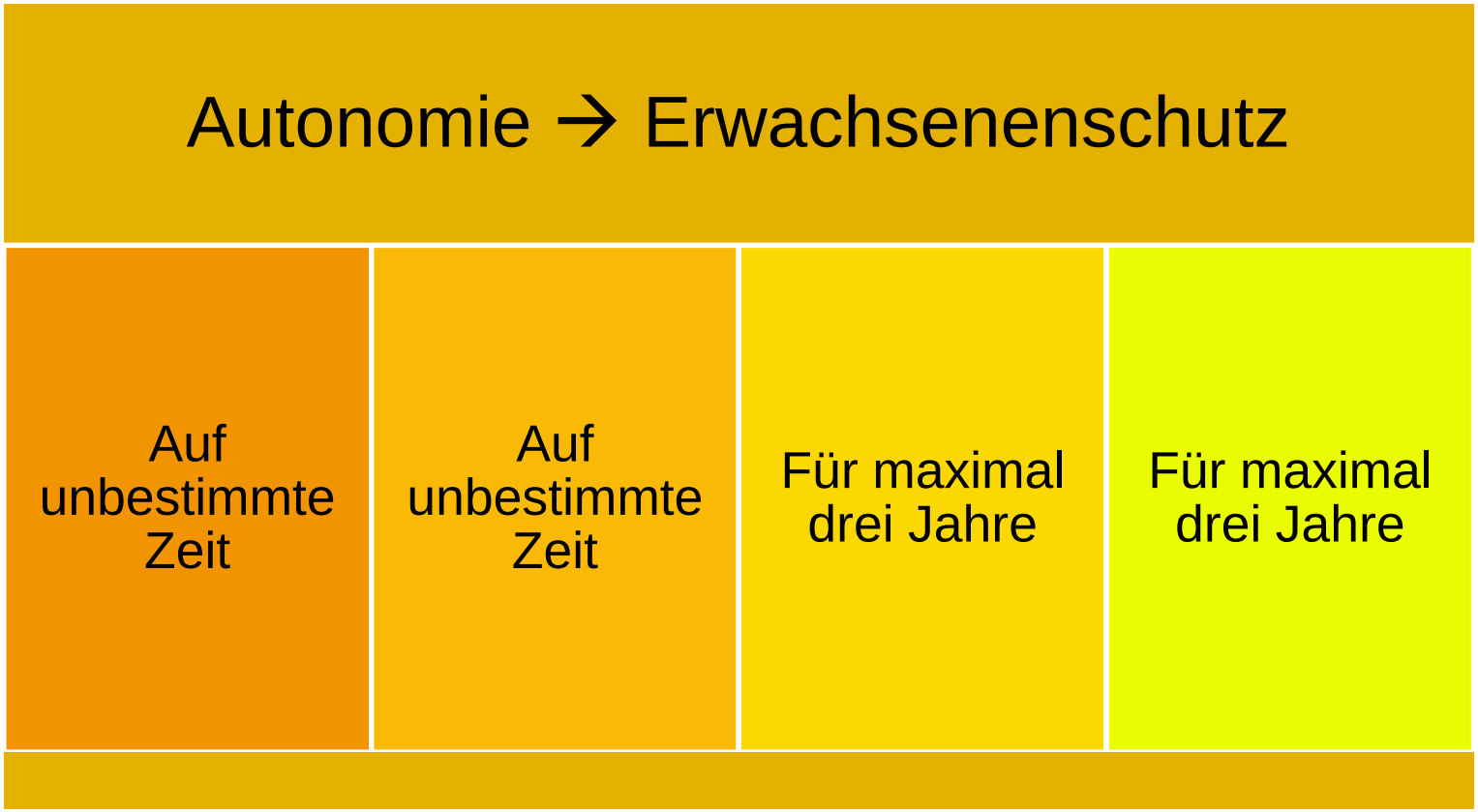
Autonomie → Erwachsenenschutz
Auf unbestimmte Zeit
Auf unbestimmte Zeit
Für maximal drei Jahre
Für maximal drei Jahre

Erwachsenenvertreter-Verfügung

Welche Vertretungsform wäre mir am liebsten?

Kontrolle nach Errichtung

+ gerichtliche Genehmigung **bei Dissens** über **Behandlung** oder bei **dauerhafter Wohnort-änderung ins Ausland**	+ gerichtliche Genehmigung **bei Dissens** über **Behandlung** oder **bei dauerhafter Wohnort-änderung** **+ gerichtliche Genehmigung bei ao Wirtschafts-betrieb**	+ gerichtliche Genehmigung **bei Dissens** über **Behandlung** oder **bei dauerhafter Wohnort-änderung** **+ gerichtliche Genehmigung bei ao Wirtschafts-betrieb**	+ gerichtliche Genehmigung **bei Dissens** über **Behandlung** oder **bei dauerhafter Wohnort-änderung** **+ gerichtliche Genehmigung bei ao Wirtschafts-betrieb**

Berichtspflicht

	+ jährlich Lebens-situationsbericht + Antrittsrechnung + mind. alle 3 Jahre Rechnungs-legung (es sei denn befreit) + Schluss-rechnung	+ jährlich Lebens-situationsbericht + Antrittsrechnung + mind. alle 3 Jahre Rechnungs-legung (es sei denn befreit) + Schluss-rechnung	+ jährlich Lebens-situationsbericht + Antrittsrechnung + mind. alle 3 Jahre Rechnungs-legung (es sei denn befreit) + Schluss-rechnung

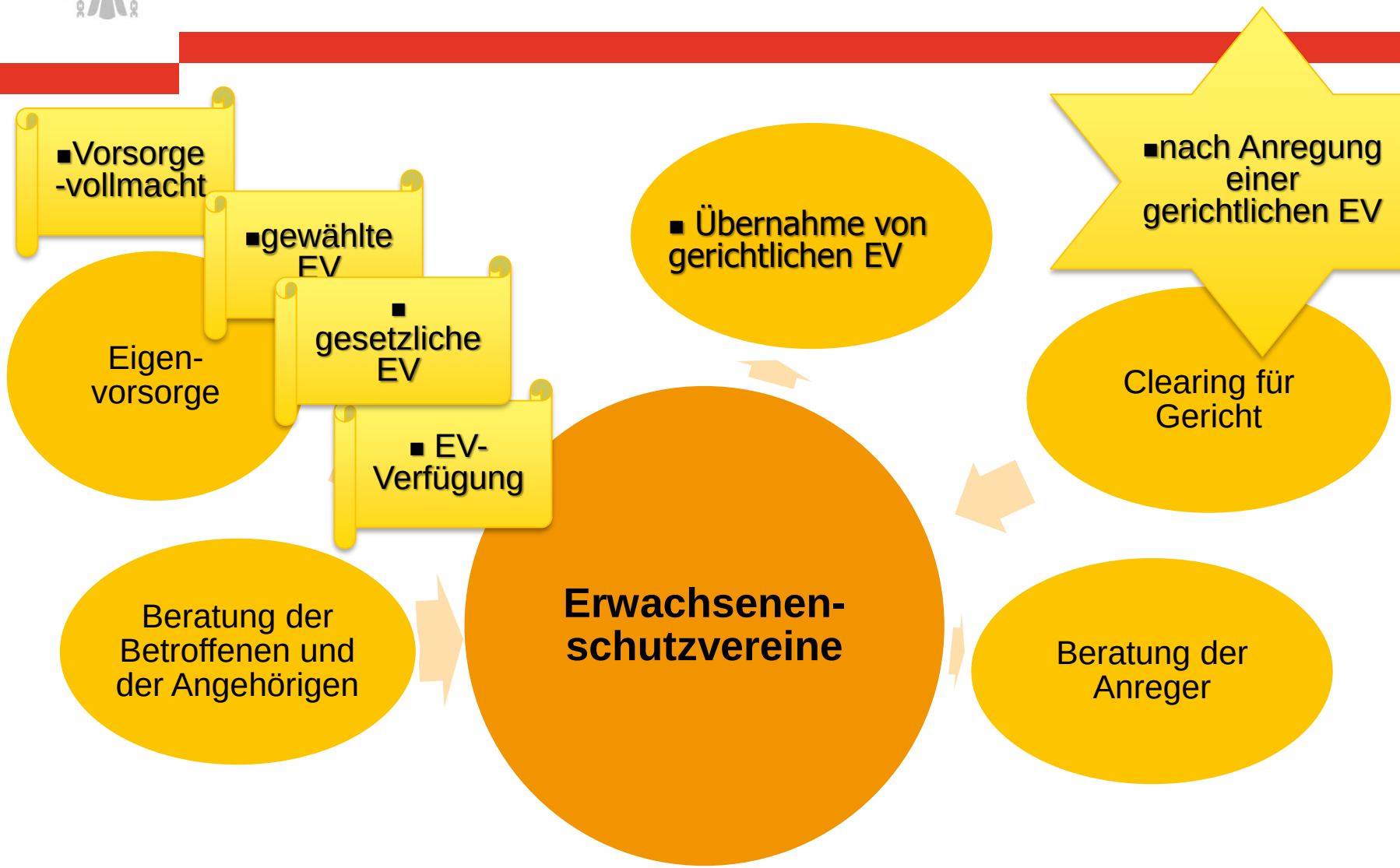
▪Vorsorge -vollmacht
▪gewählte EV
▪ gesetzliche EV
▪ EV-Verfügung
Eigen-vorsorge
▪ Übernahme von gerichtlichen EV
▪nach Anregung einer gerichtlichen EV
Clearing für Gericht
Beratung der Betroffenen und der Angehörigen
Erwachsenen-schutzvereine
Beratung der Anreger

Clearingsstelle als „geeignete Maßnahme“ um den Menschen die nötige Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zukommen zu lassen?

Wegweiser, aber nicht selbst Unterstützer!

Wo sehen wir uns selbst, wenn wir alt sind?

Selbstbestimmt?

Unterstützt?

Mit einem selbstgewählten Vertreter?

Oder entmündigt?

Übergangsrecht?

Am 1.7.2018 bestehende Sachwalterschaften

- Werden zu gerichtlichen Erwachsenenvertretungen
- Neues Recht anzuwenden.
- Ausnahmen:
  - §§ 274, 275 (Eignungskaskade, Ablehnung RA/N)
  - Bis 30.6.2019 gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt
  - Ablaufdatum: 1.1.2024 , es sei denn vorher erneuert bzw. Erneuerungsverfahren eingeleitet.

Am 1.7.2018 bestehende Angehörigenvertretungen

- Wenn sie im ÖZVV eingetragen sind, bestehen sie weiter.
- Aber altes Recht gilt für sie: Daher zB keine gerichtliche Überwachung.
- Und Ende 30.6.2021.
- Außer vorher erneut eingetragen -> dann aber gesetzliche EV nach neuen Regeln

Vor 1.7.2018 errichtete Vorsorgevollmachten

- Behalten ihre Gültigkeit (auch wenn eigenhändig errichtet).
- Tritt Vorsorgefall nach 1.7.2018 ein, muss nach neuen Regeln Wirksamwerden registriert werden -> Wirksamkeitsvoraussetzung.
- Vor dem 1.7.2018 Wirksamwerden registriert: Wie wenn nachher registriert -> Wirksamkeitsvoraussetzung

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz

Dr. Peter Barth